MARKTGEMEINDE GAFLENZ



3334 Gaflenz, Markt 46

2 07353/205 , Fax: 07353/205-450

E-Mail-Adresse: glaser@gaflenz.ooe.gv.at

Infos unter: www.gaflenz.at

Gaflenz, am 17. September 2009

Verordnung

der Marktgemeinde Gaflenz vom 17.09.2009, mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gaflenz verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das vom Wasserverband Gaflenztal und der Marktgemeinde Gaflenz betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2 Einleitungsbedingungen

- (1) Die Bescheide über die wasserrechtlichen Bewilligungen der Verbands- u. Ortskanalisation Wa2359/41985 v. 09.08.1985, Wa1217/51985/Spe v. 10.11.1987, Wa3270/5-1987/Spe/Wov. 07.10.1996 u. Wa203346/5/Hz/Hc sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.
- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (6) In jenen Fällen, in denen Abwasser eingeleitet wird, das sich in seiner Zusammensetzung wesentlich von "häuslichem Abwasser" unterscheidet, ist vor der Einleitung die Zustimmung des WV Gaflenztals It. Indirekteinleiterverordnung einzuholen. Dafür gelten die AVB des WV Gaflenztals in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer und Brunnenüberwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer und sonstige Reinwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Sollte dies – örtlich bedingt – nicht möglich sein, so ist im Einzelfall mit der Marktgemeinde Gaflenz eine etwaige Einleitung in die Kanalisation abzuklären.

- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) der Baubehörde zu melden.
 - Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen

der Gemeinde anzustreben.

(7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen

werden.

- (8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.
- (9) Wenn durch die Höhenlage oder die Ausführung der öffentlichen Kanalisationsanlage eine Entsorgung des Erdgeschosses und allenfalls der über diesem liegenden Geschosse aus technischen Gründen im natürlichen Gefälle zur öffentlichen Kanalisationsanlage nicht möglich ist, errichtet die Marktgemeinde Gaflenz auf ihre Kosten, und zwar im Regelfall ca. 1,0 m nach der Grundgrenze, im anzuschließenden Grundstück ein Abwasserhausanschlusspumpwerk zur Hebung der anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage. Weiters errichtet die Marktgemeinde Gaflenz auf ihre Kosten die Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusspumpwerk und Hauptkanal. Das Eigentum am Hausanschlusspumpwerk geht mit Inbetriebnahme auf den Grundeigentümer über. Alle weiteren Kosten, wie Betriebs-, Reparatur-, Energie-, Neubeschaffungskosten und sonstige Zusammenhang im Hausanschlusspumpwerk anfallenden Kosten, hat der Eigentümer des über das Hausanschlusspumpwerk entsorgenden Grundstückes tragen. zu Die Errichtung des Hausanschlusskanals ab dem Hausanschlusspumpwerk im anzuschließenden Grundstück erfolgt durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes dessen Gefahr und Kosten. Die Errichtung Hausanschlusskanalteiles hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (Ö-Norm B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) zu erfolgen.

§ 4 Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5 Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6 Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7 Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

. .

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke,
- Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche).

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 28.11.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Günther Kellnreitner)

Angeschlagen am: 18.09.2009

Abgenommen am: 05.10-look

Linz, am 1 9. OKT. 2009

Die Verordnungsprüfung hat kolne Gesetzwidrigkeit ergeben.

Seite 4 von 4

Für die o.ö. Landesregierung



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen: UR-2009-93224/2-He

Bearbeiterin: FOI. Bettina Hehenberger Tel: (+43 732) 77 20-13493 Fax: (+43 732) 77 20-213409 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 19. Oktober 2009

Marktgemeinde Gaflenz Markt 46 3334 Gaflenz

Marktgemeinde Gaflenz; Kanalordnung - Verordnungsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die von der Oö. Landesregierung gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI.Nr. 91/1990 idF LGBI.Nr. 137/2007, durchgeführte Verordnungsprüfung der in der Zeit vom 18.9.2009 bis 5.10.2009 kundgemachten Kanalordnung hat

keine Gesetzwidrigkeit

ergeben.

In der Anlage wird die Kanalordnung retourniert.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen Für die Oö. Landesregierung Im Auftrag Bettina Hehenberger

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at) Dieses Schriftstück wurde elektronisch beurkundet.

